

**Nebenabrede zum
Vertrag
nach § 127 Abs. 1 SGB V
über die Versorgung mit Hilfsmitteln
der Produktgruppe 31 (Schuhe)**

zwischen der

AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Str. 4
39106 Magdeburg

- nachfolgend Kostenträger genannt –

und der

**Landesinnung Sachsen-Anhalt
für Orthopädie-Schuhtechnik**
Jakobsstraße 5/6
06618 Naumburg

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Anteil der Vergütungserhöhung zum 01.02.2023, der anteilig auf den Bereich der Personalkosten/Kosten für Arbeitszeit entfällt, in seinem Betrieb* dafür einzusetzen, jedem seiner Beschäftigten ab diesem Zeitpunkt eine Vergütungserhöhung zukommen zu lassen. Diese Vergütungserhöhung beträgt durchschnittlich 14,83% und wird auf Dauer vereinbart. Die gesetzlichen Regelungen zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohnes bleiben davon unberührt. Auf Nachfrage der AOK sind diese Vergütungsanpassungen durch Vorlage von aussagefähigen Ergänzungsverträgen der Arbeitsverträge nachzuweisen, falls dies datenschutzrechtlich relevant ist, in anonymisierter Form.

*Mit „Betrieb“ sind die Mitarbeiter gemeint, die ausschließlich mit der Fertigung und Abgabe von Produkten im hier relevanten Vertrag beschäftigt sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kostenträger
AOK Sachsen-Anhalt

Verband der Leistungserbringer
Landesinnung Sachsen-Anhalt für
Orthopädie-Schuhtechnik